



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Frau  
Eva Bulling-Schröter MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Postaustausch

**Florian Pronold**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-4375

florian.pronold@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Berlin, 15. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftlichen Fragen mit den Arbeitsnummern 5/42 bis 5/44 vom 5. Mai 2017 (Eingang im Bundeskanzleramt am 8. Mai 2017) habe ich dankend erhalten und beantworte ich wie folgt:

Frage 5/42

*„Wann wird die Bundesregierung ihren Bericht zum Energetischen Sanierungsfahrplan für Bundesliegenschaften (ESB) dem Parlament und der Öffentlichkeit vorlegen?“*

Antwort

Vor dem Hintergrund der im Monitoringbericht 2016 zum Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit (Beschluss der Bundesregierung vom 30. März 2015, lfd. Nr. 4. Erstellung eines Energetischen Sanierungsfahrplans für Dienstliegenschaften) zusammengefassten Erkenntnisse hat sich die Überarbeitung des ESB verzögert. Die Bundesregierung wird den ESB nach der Ressortabstimmung vorlegen.



Seite 2

Der oben genannte Monitoringbericht 2016 ist im Internet abrufbar unter:

[https://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2-Staatssekret%C3%A4rsausschuss/2017-04-24-sts-ausschuss-nachhaltigkeit-monitoring-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2-Staatssekret%C3%A4rsausschuss/2017-04-24-sts-ausschuss-nachhaltigkeit-monitoring-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

#### Frage 5/43

*„Welche konkreten Einzelmaßnahmen ergreift die Bundesregierung, um die Umsetzung von Artikel 5 EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) („Vorbildcharakter der Gebäude öffentlicher Einrichtungen“) zu gewährleisten, wenn sie - wie in der Antwort auf die kleine Anfrage Drs. 18/5548 mitteilte - gemäß Absatz 6 vorgeht und „andere kosteneffiziente Maßnahmen“ ergreift, um bis 2020 entsprechende Energieeinsparungen zu erreichen (bitte detailliert auflisten)?“*

#### Antwort

Wesentliches Element zur Umsetzung von Artikel 5 EU-Energieeffizienzrichtlinie (2012/27/EU) gemäß Absatz 6 ist die Erstellung und Umsetzung des Energetischen Sanierungsfahrplans Bundesliegenschaften (ESB). Der ressortabgestimmte ESB wird darlegen, welche Anstrengungen und Einzelmaßnahmen zur Zielerreichung notwendig sind.

Zur Vorbereitung der operativen Umsetzung des ESB wurde für die zivilen Liegenschaften im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im ersten Schritt die Erstellung von rund 300 Liegenschaftsenergiekonzepten (ESB-LEK) veranlasst. Mit der Fertigstellung der ESB-LEK werden zunächst die Grundlagen für weitergehende Objektplanungen geschaffen. Die ESB-LEK bilden damit den Ausgangspunkt für die anschließende Umsetzung von konkreten Sanierungsmaßnahmen. Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) liegen die



Seite 3

ersten ESB-LEK zur Prüfung und Maßnahmenfestlegung vor. Zudem sind erste energetische Sanierungsmaßnahmen bereits in der Umsetzung.

Die Bundeswehr erstellt für die militärischen Liegenschaften bei umfassenden Liegenschaftsentwicklungen liegenschaftsbezogene Ausbaukonzepte, wozu auch Liegenschaftsenergiekonzepte gehören, und unterstützt die Bundesregierung bei der Erreichung der Ziele unter Beachtung der Besonderheiten militärischer Nutzung im Rahmen ohnehin anstehender, zum Beispiel stationierungsbedingter Sanierungsmaßnahmen, die unter Berücksichtigung der verschärften Anforderungen der EnEV (und der Vorbildfunktion des Bundes) durchgeführt werden.

#### Frage 5/44

*„Welche Maßnahmen hinsichtlich der alternativen Vorgehensweise gemäß EU-Richtlinie 2012/27/EU, Artikel 5, Absatz 6 wurden für das Jahr 2016 im Zuge der jährlichen Meldepflicht an die europäischen Stellen gemeldet, und wie lautet die Rückäußerung von europäischer Seite darauf?“*

#### Antwort

Über die Maßnahmen hinsichtlich der alternativen Vorgehensweise gemäß EU-Richtlinie 2012/27/EU, Artikel 5, Absatz 6 berichtet die Bundesregierung im Rahmen der jährlichen Berichterstattung nach Artikel 24 Absatz 1 der EU-Richtlinie.

Als wesentliche Maßnahme verweist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung des Energetischen Sanierungsfahrplans Bundesliegenschaften (ESB). Daneben werden aber auch eine Reihe von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz berücksichtigt, die auf allen zivil genutzten Liegenschaften im Rahmen des



Seite 4

„Energieeinsparprogramms für Bundesliegenschaften“, welches vor Einführung des ESB aufgelegt wurde, umgesetzt wurden.

Für das Jahr 2016 wurden zudem auch kleinere Maßnahmen und Sofortmaßnahmen berücksichtigt, die ohne Erstellung eines ESB-LEK bereits in die Umsetzung gebracht wurden.

Eine Rückmeldung der Europäischen Kommission zum aktuellen Jahresbericht 2017 ist noch nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Pronold